

Ursprung aus dem Mitteilungsblatt

Zf. u. R. d. Bez. Rostock

- 6 -

Beschluß Nr.: 77-17/71

des Bezirkstages Rostock über die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Bezirk Rostock vom 31. 3. 1971

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat am 14. 5. 1970 das Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur beschlossen und die örtlichen Volksvertretungen für die komplexe Planung und Leitung der landeskulturellen Prozesse in ihren Territorien verantwortlich gemacht.

Im Mittelpunkt steht die allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeit in der sozialistischen Menschengemeinschaft. Das erfordert eine schöne, der sozialistischen Menschengemeinschaft würdige Umwelt. Die Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR erfordert die Erschließung, die effektive Nutzung und den Schutz der Natur und ihrer Reichtümer und das Bemühen unseres sozialistischen Staates und der ganzen Gesellschaft um eine sinnvolle Gestaltung der natürlichen Umwelt.

Die sozialistische Landeskultur ist ein Teilsystem des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die Gesamtheit der Maßnahmen zur Gestaltung der natürlichen Lebensumwelt der Menschen. Die Durchsetzung der sozialistischen Landeskultur erfordert das Zusammenwirken der Bereiche und Wirtschaftszweige bei voller Wahrnehmung der Eigenverantwortung.

Die Entfaltung einer echten Bürgerinitiative ist eine wichtige Grundlage für die Lösung aller landeskulturellen Aufgaben.

Ausgangspunkt für die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Bezirk Rostock ist die aus den prognostischen Aussagen abzuleitende Entwicklung des Bezirkes, die sich vor allem in:

- der weiteren Industrialisierung des Bezirkes in den Bereichen der Energieproduktion, des Schiffbaus, des Bauwesens sowie der Elektrotechnik und der Elektronik in den Konzentrationsschwer-

Anlage 1

Zu Punkt 2.3. des Beschlusses:

Die Ausarbeitung der einheitlichen Pläne erfolgt:

durch den Rat des Bezirkes für die Landschaftsschutzgebiete/Erholungsgebiete:

- Usedom, Kreis Wolgast
- Ost-Rügen, Kreis Rügen
- Insel Hiddensee, Kreis Rügen
- Fischland-Darß-Zingst, Kreis Ribnitz-Damgarten
- Kühlung, Kreis Bad Doberan und Rostock-Land
- Neukloster See, Kreis Wismar;

durch die Räte der Kreise für die Landschaftsschutzgebiete/Erholungsgebiete:

- Mittlerer Strelasund, Kreis Stralsund und Rügen
unter Leitung des Rates der Stadt Stralsund
- Hellberge, Kreis Stralsund-Land
- Lieper Burg, Kreis Rostock-Land
- Wolfsberger Wald, Kreis Rostock-Land
- Wallensteingraben, Kreis Wismar-Stadt und Land

Anlage 2

Zu Punkt 2.5. des Beschlusses:

Folgende weitere Landschaftsteile werden gemäß § 8 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz zu Naturschutzgebieten erklärt:

1. Rustwerder, Kreis Wismar
2. Inseln Böhme und Werder, Kreis Wolgast
3. Grenztafmoor, Kreis Ribnitz-Damgarten und Stralsund
4. Trebelmoor Tangrim, Kreis Ribnitz-Damgarten

Folgende Landschaftsteile werden gemäß § 18 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz als Naturschutzgebiete aufgehoben:

1. Neuhaus Dierhäger Dünen, Kreis Ribnitz-Damgarten
2. Strauchbirkenwiese Eickhof, Kreis Rostock-Land

Ostsee +

